

28) **Kommet und kostet.** Erstkommunion-Ansprachen. Von *Dr Dionys Stiefenhofer*, Stadtpfarrer und Dekan in Dinkelsbühl. Paderborn 1930, Schöningh.

Der Verfasser bietet sieben Anreden zur Feier der ersten heiligen Kommunion und ebenso viele Ansprachen vor Erneuerung des Taufgelübdes, die er selber bei diesen Anlässen in seiner Pfarre gehalten hat. Rhetorische Beschwingtheit, Eindruckskraft, feinsinnige Diktion, Gedankenreichtum und reichliche Schriftverwertung sind unleugbare Vorzüge dieser Anreden. Für unsere Erstkommunikanten, die ja im allgemeinen erst im dritten Schuljahre stehen, ja zuweilen noch jünger sind, dürften die Ansprachen teilweise etwas zu hoch sein und bedürfen wohl einiger Überarbeitung im Sinne einer kindertümlicheren Fassung. Sicher aber sind sie eine ergiebige Fundgrube für packende und passende Gedanken für Anreden am „großen Tag“ unserer Kinder.

Linz a. D.

Katechet G. Bayr.

Neue Auflagen.

1) **Lehrbuch des Kirchenrechtes** auf Grund [des Cod. jur. can.² Von *Dr E. Eichmann*. Zwei Bände [(X u. 337 u. XII u. 598)]. Paderborn 1930, F. Schöningh.

Die dritte Auflage dieses bewährten Lehrbuches ist von seinem gelehrten Verfasser sowohl erweitert als verbessert worden. Infolge einer kurzen, prägnanten Ausdrucksweise wird es möglich, eine Fülle von Stoff in einem verhältnismäßig beschränkten Raume übersichtlich zusammenzustellen. Man wird dem Verfasser fast in allen Punkten zustimmen können. Nur an einigen wenigen Stellen scheinen ihm ungenaue Formulierungen unterlaufen zu sein. Zu B. I, S. 173 ist zu bemerken: damit ein Minorist, der eine Ehe eingeht, ipso iure in den Laienstand zurückversetzt wird, ist nach can. 132 nicht nötig, daß die Ehe gültig sei, sondern es genügt schon, daß sie wegen Gewalt und Furcht nicht ungültig sei. In Bezug auf B. II seien folgende Hinweise gestattet: S. 150. Zum Begriff einer Kirche gehört es nicht, daß sie durch „Konsekration“ dem Gottesdienst gewidmet sei, nach can. 1165 genügt schon die „Benediktion“. — S. 495. Was hier gesagt wird über den Nachweis der Absolution durch Bescheinigung des Absolventen, könnte leicht Auffassungen erwecken, die im Widerspruch stehen zu can. 1757, § 3. — Für die stärkere Berücksichtigung des deutschen Staatskirchenrechtes kann man dem Verfasser nur dankbar sein. Der Umstand, daß auch „die Vernunft im Recht“ ausführlicher als bei den früheren Auflagen zur Darlegung kommt, trägt zum Verständnis des Stoffes bei und erweckt Liebe zu demselben. Zur noch besseren Erreichung dieses Zieles möchte der Rezensent auch vorschlagen (was fast allen Lehrbüchern des Kirchenrechtes zu wünschen ist), daß bei späteren Auflagen noch mehr als bisher Rücksicht genommen wird auf die Bedürfnisse der Seelsorge und der Lehrstoff erläutert wird durch kurze Hinweise auf praktische Fälle aus dem täglichen Leben.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

2) **De Principiis²⁰, De Praeceptis²⁰, De Sexto²³, De Sacramentis¹⁹** von *Noldin-Schmitt* und **De Censuris^{22/23}** von *Noldin-Schönegger* sowie ein **Index Generalis totius operis**. Innsbruck, Fel. Rauch. M. 24.80.

Ein Moralwerk, das seine Brauchbarkeit durch eine derartige Auflagenziffer beweist, braucht keine Empfehlung mehr. Besonders zu be-